



Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

An den
Deutschen Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Bauen und Umwelt

Karin Schepperle

Telefon 07131-994 – 583

Fax 07131-994 – 193

E-Mail Karin.Schepperle
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer 519

Ihr Zeichen 30.3/364.51

Unser Zeichen 30.3/

Datum 11. Mai 2007

EINGANG
14. Mai 2007

Zulassung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegler gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Weingartshalde“, 74259 Widdern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GSC-Neckar-Odenwald hat beantragt auf dem Flst. 2210/1, Gewinn „Weingartshalde“ mit Hängegleitern und Gleitseglern starten und auf den Flurstücken 2599 „Gewann „Mühr“ und 3828 Gewinn „Aurank“ in Widdern landen zu dürfen.

Entgegen dem beigefügten Beiblatt Naturschutzklärung des Antrags müssen wir Ihnen mitteilen, dass sich alle 3 Flurstücke innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ vom 3.12.1997 liegen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf das Starten und Landen von Luftsportgeräten der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Eine Erlaubnis ist nach § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

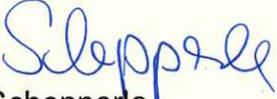
Beim Start auf dem Flurstück 2210/1 werden die ehemaligen Weinberge westlich von Widdern sowie das § 32 Biotop „Trockenmauergebiet westlich Widdern“ überflogen. Hängegleiter und Gleitsegler bewegen sich als relativ kleine Fluggeräte ohne Motorantrieb fort. Es ist daher nur eine geringe Störung der Vogelwelt durch Geräuschemission und Schattenwurf zu erwarten. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendige Erlaubnis deshalb erteilt werden, wenn während der Brutzeit von März bis Juni keine Starts erfolgen.

Nach Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

Die Erlaubnis wird durch Ihre Gestattung ersetzt, wenn Sie unsere Auflage „Während der Brutzeit von März bis Juni dürfen keine Starts erfolgen“ in Ihre Genehmigung mitaufnehmen.

Diese öffentliche Leistung ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein separater Bescheid.

Freundliche Grüße


Schepperle